

**Anlage I Protokollerklärungen zum Rahmenvertrag**

Vertragsteil	Thema	Erklärung
Teil A.3	<b>Befristung von Leistungsvereinbarungen</b>	<p><u>Landschaftsverbände:</u></p> <p>Die Landschaftsverbände erklären für ihre Zuständigkeitsbereiche, dass die mit den jeweiligen Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen regelhaft nicht befristet werden.</p>
Teil A.3	<b>Befristung von Leistungsvereinbarungen</b>	<p><u>Kommunale Spitzenverbände:</u></p> <p>Die Kommunalen Spitzenverbände erklären für die Zuständigkeitsbereiche ihrer Mitgliedskommunen, dass eine generelle Regelung zum Verzicht auf die Befristung von Leistungsvereinbarungen aufgrund der unterschiedlichen Praxis in den Kreisen und Kreisfreien Städten derzeit nicht vereinbart werden kann.</p> <p>Sie empfehlen jedoch ihren Mitgliedskommunen auf eine Befristung zu verzichten.</p> <p>Dies dient der Kontinuität des Personaleinsatzes. Sie ist sowohl Grundlage für die Beziehungsebene zwischen Leistungsempfängern (Kinder und Jugendliche) und dem Betreuungspersonal wie auch Schlüssel für die Qualität der Betreuung.</p>
Teil A .4.1	<b>Option zur Berücksichtigung evtl. anfallender Umsatzsteuer</b>	<p><u>Landschaftsverbände und Kommunale Spitzenverbände:</u></p> <p>Eventuell anfallende Umsatzsteuer auf einzelne Fachleistungen der Eingliederungshilfe ist außerhalb der Kalkulation der Leistungsentgelte zu berücksichtigen.</p>

Vertragsteil	Thema	Erklärung
Teil B 1.3  Anlage U. 3.2.5	<b>Trennung der Leistungen bei Eintritt der Volljährigkeit</b>	<p><u>Landschaftsverbände:</u></p> <p>Mit Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten werden die Pauschalen nach Abzug der existenzsichernden Leistungen weitergezahlt.</p> <p>Die Landschaftsverbände streben an, zur Trennung der Leistungen mit ihren Mitgliedskommunen ein vereinfachtes Verfahren zu vereinbaren.</p>
Teil B 4.1	<b>Barmittel für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen</b>	<p><u>Landschaftsverbände:</u></p> <p>Die Landschaftsverbände haben das Ziel, dass den Leistungsberechtigten ein mehr als geringfügiger Anteil vom Regelbedarf zur Selbstversorgung für die durch den Regelbedarf abgedeckten Bedarfe bleibt.</p> <p>Ein Orientierungswert für die zur Abdeckung dieser Bedarfe zur Verfügung stehenden Mittel könnte aus Sicht der Landschaftsverbände der heutige angemessene Barbetrag nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII zuzüglich der Bekleidungspauschale, der den Leistungsberechtigten in den heutigen stationären Einrichtungen gewährt wird, sein.</p> <p>Über die Höhe der den Leistungsberechtigten verbleibenden Barmitteln wird im Rahmen der Gesamtplanung beraten (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX).</p>

Vertragsteil	Thema	Erklärung
<p>Teil B 4.1+4.5</p> <p>Anlage A.5.8</p>	<p><b>Einfache Assistenz<sup>1</sup></b></p>	<p>Die <u>Verbände der Anbieter und der Selbsthilfe</u> lehnen eine Ausweitung der Leistung der Einfachen Assistenz als vereinbarte Regelleistung auf weitere Zielgruppen ab. Sie sehen, dass einer Bewilligung in begründeten Ausnahmefällen aufgrund des offenen Leistungskatalogs der Sozialen Teilhabe nichts entgegensteht, wenn die Landschaftsverbände ein gemeinsames Monitoring verabreden. Die <u>Landschaftsverbände</u> sagen dies zu. Die Monitoring-Kriterien werden über eine Anlage zum Rahmenvertrag vereinbart.</p>
<p>Anlage B.4.1</p>	<p><b>Verfahren zur Finanzierung von Leistungen in Kindertageseinrichtungen (Westfalen-Lippe)</b></p>	<p><u>Landschaftsverband Westfalen-Lippe Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Westfalen-Lippe</u></p> <p>Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der LWL vereinbaren ein Verfahren, das eine Antragstellung des Trägers einer Kindertageseinrichtung beinhaltet und eine Finanzierung der Leistungen für Kinder einschl. der indirekten Leistungen für den Träger der Kita wie im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Anlage B.4.1) ermöglicht.</p> <p>Die Einzelheiten des Verfahrens werden gemeinsam festgelegt.</p> <p>Die Rechte der Leistungsberechtigten und die Möglichkeit der Leistungserbringung auf Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 131 SGB IX bleiben davon unberührt.</p>

<sup>1</sup> eingefügt durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission am 15.12.2021

Vertragsteil	Thema	Erklärung
Anlage B.5	<b>Berücksichtigung von Fehlkontakten, Fahrzeiten, Fahrtaufwendungen und IT-Kosten</b>	<p><u>Landschaftsverbände und Leistungsanbieter:</u></p> <p>Die Vertragsparteien sind sich einig, die wohnbezogenen Assistenzleistungen wohnortunabhängig auszugestalten. Deshalb ist es erforderlich, spezifische wohnortbezogene Aspekte gesondert zu bewerten. Hierzu gehören bei aufsuchenden Leistungen in eigenen Wohnungen insbesondere Fehlkontakte, die nicht vom Leistungserbringer zu verantworten sind, sowie Fahrzeiten, Fahrtaufwendungen und IT-Kosten.</p> <p>Die Vertragsparteien haben vereinbart, das bisherige Ambulant Betreute Wohnen bis Ende 2021 fortzuführen. Sie vereinbaren weiterhin, rechtzeitig Gespräche aufzunehmen, um den o.a. Zielen entsprechende Vereinbarungen bis zum 31.12.2021 abzuschließen.</p> <p>Die Landschaftsverbände sichern ausdrücklich zu, in diesem Zusammenhang insbesondere die Faktoren Fehlkontakte, Fahrzeiten und Fahrtaufwendungen zu berücksichtigen.</p> <p>Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung in der GK abgeschlossen sein, werden bis zum Abschluss einer Vereinbarung Fehlkontakte, die nicht vom Leistungserbringer zu verantworten sind, mit 80 % des vereinbarten Entgelts vergütet.</p>

Vertragsteil	Thema	Erklärung
Anlage B.5.1.3	<b>Berücksichtigung von Minderzeiten</b>	<p>Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, in der Evaluation zur Leistungspraxis die Minderzeiten (notwendiger Abzug von der Nettojahresarbeitszeit) zu überprüfen.</p> <p>Dazu werden die Berechnungsgrundlagen der Träger der Eingliederungshilfe (Vorlagen vom 21.05.2019 zur Sitzung der Steuerungsgruppe am 22.05.2019 – E-Mail Herr Balzer) und der Leistungsanbieter (Vorlage vom 27.05.2019 zur Sitzung der Steuerungsgruppe am 29.05.2019 – E-Mail Herr Conty) als Grundlagen der Evaluation bei der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.</p>